

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

33. Jahrgang

1977

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Zwei staufische Diplome für Malta aus den Jahren 1198 und 1212*

Von

Charlotte Schroth-Köhler, Theo Kölzer,
Herbert Zielinski

Inhalt: 1. Einleitung S. 501. — 2. Überlieferung S. 502. — 3. Die Fürsten Notarbartolo S. 503. — 4. Historische Würdigung der beiden Urkunden: a) Konstanze und Friedrich II. für die Bewohner von Malta (1198 Nov.) S. 504; b) Friedrich II. für Graf Heinrich Piscator (1212 Jan.) S. 512. — 5. Diplomatische Kritik S. 515. — 6. Edition S. 518.

1. Einleitung

Aus einem im Jahr 1283 ausgestellten Diplom Peters III. von Aragon für die Einwohner von Malta und Gozo erfahren wir, daß die Kaiserin Konstanze und ihr Sohn Friedrich II. die Inselgruppe in das königliche Demanialgut aufgenommen hatten; der Aragonese bestätigt den Maltesen nämlich *privilegia imperatricis Constancie et imperatoris Frederici precessorum nostrorum dive memorie hominibus ipsis facta, per que homines ipsos cum eisdem insulis et bonis eorum in eorum demanium et dominium assumpserunt, in eisdem demanio et dominio perpetuo conservandos*¹⁾. Da diese älteren Privilegien niemals aufgefunden wurden, konnte R. Ries die Urkunde der Konstanze nur als Deperditum in seine Regestensammlung einreihen. Er hatte seinerzeit aus dem Wortlaut der Urkunde Peters III. gefolgert, daß es sich um mindestens zwei Privilegien handeln

* Die Abschnitte 1—4a schrieb H. Zielinski, der im Rahmen des „Codex diplomaticus regni Siciliae“ die Urkunden Tankreds edieren wird, die Abschnitte 4b und 5 stammen aus der Feder von Ch. Schroth-Köhler, die die Urkunden Friedrichs II. bis 1212 herausgeben wird, und Th. Kölzer, der die Urkunden Heinrichs VI. als „rex Siciliae“ und der Konstanze bearbeitet. Die Autoren danken Prof. Dr. H. M. Schaller für wesentliche Hinweise zur Textgestaltung.

¹⁾ Documenti per servire alla storia di Sicilia, pubbl. a cura della Società Siciliana per la Storia Patria, I^aser., diplomatica, t.5: De rebus regni Sicilie (1282—1283). Documenti inediti estratti dall'Archivio della Corona d'Aragona, ed. G. Silvestri (1882) Nr. 460, S. 442 f. (Messina, 19. April 1283).

müsse, und zwar sowohl um ein Diplom Kaiser Friedrichs II., als auch um eins der Kaiserin Konstanze (zusammen mit Friedrich), wobei er die Urkunde der Konstanze aus historischen Gründen glaubte ins Jahr 1198 („vielleicht erst in die zweite Hälfte des Jahres“) setzen zu müssen²⁾.

Bei den Arbeiten am „Codex diplomaticus regni Siciliae“, in dem in internationaler und interdisziplinärer Zusammenarbeit alle Urkunden der normannischen Fürsten und Könige und ihrer staufischen Erben publiziert werden sollen, stießen wir im Staatsarchiv von Palermo auf eine Kopie der verlorenen Urkunde der Kaiserin Konstanze und ihres Sohnes für Malta (vgl. Nr. 1)³⁾. In der gleichen Handschrift ist auch die Kopie einer bisher unbekannten Urkunde Friedrichs II. für Heinrich Piscator, den Grafen von Malta, überliefert. Da beide Texte von besonderem historischen und diplomatischen Interesse sind, haben wir uns zu einer Vorab-Publikation entschlossen.

2. Überlieferung

Beide Urkunden finden sich in einer der zahllosen Abschriftensammlungen aus der Mitte des 18. Jahrhunderts im ehemaligen Archiv der Fürsten Notarbartolo di Villarosa, dessen reiche Bestände heute im Staatsarchiv Palermo, Abteilung „Gancia“, lagern⁴⁾. Der schmucklose, zeitübliche Papierkodex mit dem Titel „Acquisto della Baronia Motta S. Anastasia“ enthält außer den diese Baronie betreffenden Abschriften auch „carte varie“ und „scritture che riguardano anche l'isola di Malta“, wie schon das um 1800 angefertigte Inventar des Staatsarchivs (Nr. 77) vermerkt. Die zu Beginn des Kodex beigefügte datierte Einleitung zeigt, daß man die Urkundensammlung aus den Registern der königlichen

²⁾ R. Ries, Regesten der Kaiserin Konstanze, Königin von Sizilien, Gemahlin Heinrichs VI., QFIAB 18 (1926) S. 30–100, bes. Nr. * 126 mit S. 99 f. (hier auch zu der Frage, warum es sich bei der Kaiserin Konstanze nicht um die Gemahlin Friedrichs II. handeln kann).

³⁾ Das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte und editionstechnisch von der Accademia di scienze, lettere ed arti di Palermo betreute Projekt sieht zunächst die Publikation zweier Reihen vor: Series prima, Diplomata Regum et Principum ex Gente Normannorum, herausgegeben von C. Brühl, F. Giunta und A. Guillou. Series secunda, Diplomata Regum ex Gente Suevorum, herausgegeben von C. Brühl und F. Giunta. In absehbarer Zeit sollen — etwa in dieser Reihenfolge — die Urkunden Tankreds und Wilhelms III., Friedrichs II. (bis 1212), Wilhelms I., Wilhelms II., Rogers I., Rogers II., Konstanzes und Heinrichs VI. erscheinen; der erste Band wird wahrscheinlich noch 1978 in Druck gehen.

⁴⁾ Palermo, Archivio di Stato, Abteilung „Gancia“. Archivio dei Principi Notarbartolo di Villarosa. vol. 233, fol. 135r–142r.

Kanzlei zusammengestellt hat: *Ex Registro Regie Cancellarie H. S. R. anni 1747 extracta est presens copia*⁵⁾. Die Arbeit teilten sich verschiedene Hände; die beiden uns interessierenden Urkunden schrieb die gleiche Hand, die hier auf fol. 135 zum ersten Mal begegnet und von da ab den größten Teil der Sammlung kompilierte⁶⁾. Nähere Angaben über die Vorlage des Kopisten fehlen, doch wird man davon ausgehen können, daß es sich dabei um einen der zahlreichen Registerbände gehandelt hat, die die königliche Kanzlei vor allem im 16. Jahrhundert hat anfertigen lassen und ohne deren Existenz wir heute, in Ermangelung einer besseren Überlieferung, auf die Edition zahlreicher normannischer Königsurkunden verzichten müßten⁷⁾.

3. Die Fürsten Notarbartolo

Die Fürsten Notarbartolo, in deren Archiv die Urkundenabschriften gefunden wurden, gehören zu den ältesten und vornehmsten sizilianischen Familien⁸⁾. Der Familientradition zufolge zog ihr Ahne, der aus einer lothringischen Grafenfamilie stammte, im Jahr 980 mit Otto II. über die Alpen. Friedrich III. bestätigt 1296 diese Abstammung in einem Privileg für den *nobilis Petrus de Interbartolo, hic in Sicilia a vulgo Notarbartolo vocatus*⁹⁾. Die zahllosen Titel, Belehnungen, Ämter und Rechte, die die

⁵⁾ Die Einleitungsblätter wurden zu Beginn der Handschrift lose eingelegt; sie tragen die Numerierung fol. 179^r—183^v, gehörten also ursprünglich nicht hierher. Ihnen schließt sich ein alphabetisch geordnetes Inhaltsverzeichnis an, in dem unsere Urkunden unter „P“ als „Privilegia“ verzeichnet sind. Die genaue Datierung in die Mitte des 18. Jahrhunderts wird auch durch die kopierten Urkunden bestätigt, deren jüngste aus dem Jahr 1753 stammt.

⁶⁾ Die Schrift ist sehr breit angelegt, mit markanten Ober- und Unterlängen und vielen überflüssigen Schnörkeln; links und rechts hat der Schreiber einen breiten Rand gelassen, so daß die beiden nicht sonderlich langen Urkunden zusammen 15 Seiten füllen.

⁷⁾ In diesen zu Verwaltungszwecken angelegten Sammlungen wurde nahezu der gesamte damalige Urkundenbestand aufgenommen; vgl. Karl Andreas K e h r, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige (1902) S. 8 f.

⁸⁾ Francesco Maria E m a n u e l e e G a e t a n i, Della Sicilia nobile, 3 Teile und Append. in 5 Bdn. (Palermo 1754—1775) bes. Teil 2 (in Bd. 2) S. 154—159. Giuseppe Angelotto Notarbartolo, Cose di famiglia. Brevi appunti genealogici della famiglia Notarbartolo (Terni 1922) (mit Stammtafeln). Über jüngere Familienmitglieder vgl. das Dizionario dei Siciliani illustri (1939) S. 344, sowie das Dizionario enciclopedico Italiano, t. 8 (1958) S. 407.

⁹⁾ Die Urkunde ist überliefert in einem Notarstransumpt des Jahres 1658 (vgl. den Druck bei E m a n u e l e e G a e t a n i S. 158 f.; s. auch N o t a r b a r t o l o S. 7 f.). Die Frage nach der historischen Glaubwürdigkeit der Nachrichten kann hier auf sich beruhen. In zeitgenössischen Quellen scheint die Abstammung keine Stütze zu finden.

Notarbartolos im Lauf der Zeit erworben haben, zeugen von ihrer jahrhundertelangen Bedeutung im Königreich Sizilien. Viele Verschwägerungen verbanden sie mit dem Adel der ganzen Insel¹⁰⁾. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stellten sie auch mehrere Ritter des Malteserordens¹¹⁾. Dieser traditionsreichen Verbundenheit mit dem Ritterorden dürfte es zu verdanken sein, daß in der Mitte des 18. Jahrhunderts, anläßlich der Registrierung des Feudalbesitzes, auch einige ältere Urkunden für Malta kopiert wurden, die in keinem Zusammenhang mit dem Familienbesitz standen und deren Aufnahme lediglich von dem historischen Interesse des Auftraggebers oder Kompilators zeugt. Vielleicht ist es kein Zufall, daß nur wenige Jahre nach der Anfertigung dieser Abschriften, am 20. Januar 1758, erneut ein Mitglied der Familie, Giuseppe Lucio Notarbartolo di Palermo, Ritter des Malteserordens wurde¹²⁾.

4. Historische Würdigung der beiden Urkunden

a) Konstanze und Friedrich II. für die Bewohner von Malta (1198 Nov.)

Die Einordnung der beiden Urkunden in den historischen Rahmen setzt einen kurzen Überblick über die Geschichte Maltas in normannisch-staufischer Zeit voraus¹³⁾. Im Jahre 1091 machte sich Roger I., der seine sizilia-

¹⁰⁾ Nennenswert erscheint vor allem die Verwandtschaft mit der Familie Cardona, die mit den Aragonesen nach Sizilien kam, im 15. Jahrhundert auch einmal den Vizekönig stellte und zeitweilig sogar mit der Insel Malta belehnt war: *Enciclopedia Italiana* 8, 994; 23, 40; Emanuele e Gaetani S. 290—293; vgl. die Stammtafel I bei Notarbartolo; s. noch Minutolo (unten Anm. 11) S. 341.

¹¹⁾ Andrea Minutolo, *Memorie del Gran Priorato di Messina* (Messina 1699) S. 45 u. 47, zählt fünf Notarbartolos in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf; s. noch Francesco Bonazzi, *Elenco dei Cavalieri del S. M. Ordine di S. Giovanni di Gerusalemme ricevuti nella veneranda lingua d'Italia*, 2 Teile (Neapel 1897—1907) bes. Teil 1, S. 228, Teil 2, S. 147 f., der drei weitere Notarbartolos aus dem 18. und 19. Jahrhundert der Zusammenstellung von Minutolo hinzufügt.

¹²⁾ Bonazzi, Teil 2, S. 147; vgl. die Stammtafel I bei Notarbartolo. Sein Bruder Placido bekleidete im Königreich die höchsten Staatsämter (u. a. war er „maestro di Zecca“) und wurde 1766 mit dem goldenen Kreuz des Malteserordens ausgezeichnet: Emanuele e Gaetani, *Append.* (in Bd. 5) S. 303 f.

¹³⁾ Eine befriedigende Gesamtdarstellung der Geschichte Maltas fehlt, wenn man von populär gehaltenen, hier nicht zitierten Werken jüngeren Datums absieht. Zu nennen sind bes. Albert Mayr, *Zur Geschichte der älteren christlichen Kirche von Malta*, HJb 17 (1896) S. 475—496 (vgl. die Rez. im Arch. Melitense 1 [1910—13] S. 29). Ant. Annetto Caruana, *Monografia critica della cattedrale apostolica di Malta restaurata dal Conte Ruggero il Normanno l'anno 1090* (Malta 1899). Leonardo Viviani, *Storia di Malta*, 2 Bde. (1933) bes.

nische Eroberung absichern wollte, die arabischen Einwohner Maltras tributpflichtig. Das Verhältnis der Inselgruppe zu den normannischen Herrschern Siziliens gestaltete sich zunächst nur sehr lose; 1127 mußte Roger II. Malta, das als Sprungbrett für seine afrikanischen Ambitionen dienen konnte, erneut unterwerfen. Es entsprach der klugen Politik des normannischen Staatengründers, die arabische Kultur auf den Inseln fortbestehen zu lassen, so daß das Christentum, das die Jahrhunderte mohammedanischer Herrschaft kaum überlebt haben dürfte, während der nachfolgenden Zeit in der Minderheit blieb¹⁴). Es wird daher kaum Zufall sein, daß wir dem ersten Malteser Bischof erst unter Wilhelm II. (1166 bis 1189) begegnen¹⁵). Als der Straßburger Vicedominus Burkhard im Jahre 1175 im Auftrag Friedrich Barbarossas Saladin in Ägypten aufsuchte, scheint er auch Malta gesehen zu haben. Seiner knappen Äußerung zufolge wäre die Insel von Sarazenen bewohnt gewesen, eine Feststellung, die in dieser allgemeinen Form sicherlich nicht zutreffend ist¹⁶). Allerdings bestand dort noch in den 1240er Jahren, als Friedrich II. bereits harte Kämpfe mit den Arabern auf Sizilien ausgetragen und anscheinend auch Teile der mohammedanischen Bevölkerung Maltras hatte deportieren lassen, die Bevölkerung zu zwei Dritteln aus Muselmanen¹⁷).

Bd. 1. Giuseppe La Mantia, Capitoli e statuti amministrativi dell'isola di Malta approvati dai Re o Vicerè di Sicilia 1130—1530, Arch. stor. di Malta 8 (1936/7) S. 1—17. R. Valentini, Il comune demaniale di Malta dall'origine alla crisi Sveva, ebd. 10 (1938/9) S. 189—230; s. jetzt bes. Anthony T. Luttrell, Malta nel periodo normanno, Atti del congr. internaz. di studi sulla Sicilia Normanna Palermo 1972 (1973) S. 467—476; Andrew P. Vella, I normanni a Malta, ebd. S. 500—522; David Abulafia, Henry Count of Malta and his Mediterranean Activities: 1203—1230, in: Medieval Malta, hg. v. Anthony T. Luttrell (1975) S. 104—125; s. auch It. Pont. 10, bes. S. 268—271.

¹⁴) Vgl. Mayr, S. 492—496; Luttrell, Malta nel periodo normanno S. 470 f.; die Araber hatten im Jahr 870 die byzantinische Herrschaft abgelöst.

¹⁵) Bischof Johannes von Malta wird zum ersten Mal in einer Urkunde Wilhelms II. von 1168 genannt: Horst Enzensberger, Beiträge zum Kanzlei- und Urkundenwesen der normannischen Herrscher Unteritaliens und Siziliens (1971) Anhang Nr. 63* (Depend.); vgl. auch Chalandon 2 (unten Anm. 24) S. 347.

¹⁶) Wir kennen den Reisebericht Burkhardts aus Arnold von Lübeck, Chronica, VII, 8, ed. J. M. Lappenberg, MGH SS 21 (1869) S. 236, Z. 14—15: *Iuxta vero hanc insulam (scil. Sizilien) ex uno latere opposita est quedam insula nomine Maltha, distans a Sicilia per viginti miliaria, a Sarracenis inhabitata, et est sub dominio regis Sicilie*; vgl. W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 6 (1895) S. 186 u. 679.

¹⁷) Die Urkunde Friedrichs II. ist ediert bei Winkelmann, Acta 1, Nr. 938, S. 713 f.; vgl. Mayr S. 495; La Mantia (oben Anm. 13) S. 2; Luttrell, Malta nel periodo normanno S. 472; Vella (oben Anm. 13) S. 506.

Gehörte die Inselgruppe in älterer normannischer Zeit zum königlichen Demanium, so scheint sie infolge der Wirren nach dem Tode Wilhelms II. durch König Tankred feudalisiert worden zu sein¹⁸⁾: im Jahr 1192 nennt sich der Admiral Margarito von Brindisi Graf von Brindisi und Malta. Mit dem Sieg Heinrichs VI. über die Familie Tankreds hat er sein Amt wieder verloren. Sein mutmaßlicher Sohn Wilhelm Crassus muß aber schon bald von Heinrich VI. wieder im Besitz der Grafschaft Malta bestätigt worden sein, wie wir aus zwei im Jahre 1197 am kaiserlichen Hof ausgestellten Urkunden folgern dürfen, in denen er sich *comes Maltae et admiratus* nennt¹⁹⁾. Die von R. Ries ausgesprochene Vermutung, Wilhelm müsse bald danach in Ungnade gefallen sein, findet durch die aufgedruckte Urkunde der Konstanze (Nr. 1) ihre definitive Bestätigung; im November 1198, also kurz vor ihrem Tode, nimmt die Kaiserin zusammen mit ihrem unmündigen, knapp vierjährigen Sohn Friedrich die Einwohner von Malta und Gozo wieder in das Demanialgut zurück: *eos et totam insulam Malte et Gaudisii semper in nostro demanio tenebimus, numquam eos deinceps in baroniam vel in comitatum alicui daturi, sed semper in nostro habentes demanio, nobis et heredibus nostris tantum volumus esse subiectos*. In der Begründung für diesen Schritt verweist die Kaiserin vor allem auf die erwiesene Treue der Einwohner in der Auseinandersetzung *contra inimicum nostrum Guillelmum Crassum*, wobei seiner einstigen Grafenwürde keine Erwähnung geschieht. Auch beruft sich Konstanze auf das Vorbild ihres Onkels Wilhelm II., unter dem Malta ebenfalls zum königlichen Demanium zählte. Eine Begründung für die Ungnade des Grafen wird nicht genannt; fest steht nur, daß er sich wenig später nach dem Tode der Konstanze der Partei Markwards von Annweiler anschloß²⁰⁾.

¹⁸⁾ Zum folgenden vgl. vor allem Valentini (oben Anm. 13) bes. S. 199 bis 203; Abulafia, bes. S. 108—110.

¹⁹⁾ Ries (oben Anm. 2) Nr. 58; vgl. Böhmert-Baaken Nr. 380 u. 592; Vella (oben Anm. 13) S. 517; zu den Grafen von Malta vgl. bes. unten S. 512 ff.

²⁰⁾ Ries S. 100 vermutet, daß er sich der nationalen deutschfeindlichen Partei nach dem Tode Heinrichs VI. angeschlossen hat, was aber nicht überzeugen kann, da die Haltung der Kaiserin selbst in dieser Frage eher undurchsichtig bleibt; auch könnte man dann kaum verstehen, warum er kurz darauf in der Umgebung Markwards zu finden ist. Mir scheint daher die Vermutung nahezu liegen, daß Wilhelm schon unmittelbar nach dem Tod Heinrichs VI. Verbindung zu Markward angeknüpft hat, der damals von Konstanze aus Sizilien vertrieben werden mußte. Valentini S. 199 glaubt an ein zeitweiliges Zerwürfnis zwischen Genua und dem Hof in Palermo. — Zu dem ganzen Problemkreis vgl. jetzt auch Abulafia, bes. S. 108 f., der ebd. in Anm. 23 eine weiterführende Publikation ankündigt. Zu Markward s. besonders noch Friedrich Baeth-

Die im November 1198 wiedererlangte Reichsunmittelbarkeit sollte allerdings nicht von langem Bestand sein. Noch im gleichen Monat starb die Kaiserin, und in den nachfolgenden Wirren werden die Maltesen kaum Gelegenheit gehabt haben, ihren neuen Status geltend zu machen. Zu stark erwies sich vor allem der Einfluß der Genuesen, die hinter der Familie des Wilhelm Crassus standen²¹); als Preis für ihre Unterstützung Innocenz' III. und seines Mündels Friedrich II. im Kampf gegen Markward von Annweiler konnte Genua seinen Einfluß auf Sizilien noch verstärken. Im Jahr 1204 ist der Schwiegersohn des Wilhelm Crassus, Heinrich Piscator, auch er Genuese, als Graf von Malta bezeugt. Die zweite aufgefundene Urkunde des Jahres 1212 (Nr. 2), in der ihm Friedrich II. kurz vor seinem Aufbruch nach Norden das Münzrecht für Malta verleiht, zeigt ihn in ungestörtem, anerkanntem Besitz der Inselgruppe: *tu Enrige comes Malte, dilecte fidelis noster*. Doch auch diesmal war der Zustand kein endgültiger, nur elf Jahre später entzieht Friedrich II. ihm wieder die Grafschaft, die so erneut — allerdings wiederum nur für kurze Zeit — Bestandteil des königlichen Demaniums wird²²). In der Folgezeit wechselte Malta noch mehrmals zwischen der Krone und einflußreichen Adelskreisen hin und her²³).

Das Privileg der Kaiserin Konstanze verdient noch aus einem weiteren Grund unsere Aufmerksamkeit²⁴). Als Empfänger erscheint der *universus populus totius insule Gaudisii* (zu ergänzen: *et Malte*) *tam Christiani*

gen, Die Regentschaft Papst Innocenz III. im Königreich Sizilien (Heidelb. Abh. 44, 1914); Thomas Curtis van Cleeve, Markward of Anweiler and the Sicilian Regency (Princeton 1937).

²¹) Valentini S. 199. Die Annahme von E. Mazzarese Fardella, I feudi comitali di Sicilia dai Normanni agli Aragonesi (1974) S. 23, 33, 1203 sei Wilhelm Crassus wieder im Besitz Maltas gewesen, beruht auf einer Verwechslung; s. L.-R. Ménager, Amiratus-Ἀμειράτος (1960) S. 74 f., 111 f.

²²) Vgl. BF 1496 a; dazu Eduard Winkelmann, Kaiser Friedrich II., Bd. 1 (1889) S. 206, Anm. 1. Damals dürfte die zweite Urkunde ausgestellt sein, die Peter III. 1283 bestätigt, als er von den „privilegia“ der Kaiserin Konstanze und Kaiser Friedrichs II. spricht; in diesem Sinne auch Abulafia S. 109.

²³) Die Urkunde Peters III. von Aragon s. oben S. 501. Martin der Jüngere nahm 1397 Malta erneut in königliche Verwaltung, was aber seine kastilischen Nachfolger nicht hinderte, sie gegen hohe Geldsummen u. a. an Antonio Cardona auszugeben; oben Anm. 10.

²⁴) Zum folgenden vgl. vor allem Erich Caspar, Roger II. (1101—1154) und die Gründung der normannisch-sicilischen Monarchie (1904) bes. S. 290—296, 435—472; Ferdinand Chalandon, Histoire de la domination normande en Italie et en Sicile (1907) bes. Bd. 2, S. 525—610, 708—742; s. noch Michele Amari, Storia dei musulmani di Sicilia, 3 Bde (²1933—39); Francesco Gabrieli, Normanni e Arabi, Arch. stor. Pugliese 12 (1959) S. 53—68; Epifanio (unten Anm. 40); Dietlind Schack, Die Araber im Reich Rogers II. (Diss. phil. Berlin 1969).

quam Saraceni fideles nostri. Beide Volksgruppen werden somit als die gleichberechtigten Getreuen der Kaiserin apostrophiert, eine Formulierung, für die es keine urkundliche Parallele gibt²⁵⁾. Von nicht minderem Interesse ist der nachfolgende Passus, der den Blick auf den Staatsgründer und Vater der Konstanze, Roger II. lenkt. Bedauerlicherweise ist der überlieferte Text an dieser Stelle völlig verderbt: *indulsumus . . . data (!) illa (!), quia (!) ipsi Christiani cuiusdam interfecti Saraceni annis singulis . . . solvere tenebantur*, und es drängt sich beim Versuch einer Konjekturen der Verdacht auf, daß ein ganzer Passus ausgefallen ist²⁶⁾. Doch ungeachtet dieser Textschwierigkeiten wird man festhalten dürfen, daß Roger II. seinerzeit den christlichen Einwohnern Maltas, und zwar nur diesen, eine jährlich zu zahlende Abgabe — *data*²⁷⁾ — auferlegt hat, die in Zusammenhang gesehen werden muß mit dem Verhältnis der beiden Volksgruppen zueinander und die offensichtlich die Folge eines Verhaltens der Christen gegenüber den Sarazenen war, bei dem königliche Interessen auf Dauer verletzt worden waren.

So läßt sich noch über vierzig Jahre nach dem Tod Rogers II. mit Hilfe der vorliegenden Urkunde ein charakteristisches Merkmal aus der Anfangsphase des normannischen Staates aufzeigen. Von einem christlichen Herrscher geleitet, in ein Jahrhundert größter religiöser Anspannung hineingestellt, praktiziert dieser Staat das durch die königliche Autorität geschützte, für den eigenen Aufbau lebensnotwendige friedliche Nebeneinander zwischen eben den Religionen, die sich zur gleichen Zeit in den Kreuzzügen in erbitterter Feindschaft gegenüberstehen. Während der zweite Kreuzzug vor den Mauern von Damaskus sein klägliches Ende findet, arbeitet Roger II. zusammen mit dem arabischen Gelehrten Edrisi, „des Königs rechter Hand“, an einer Geographie, die die gesamte ältere

²⁵⁾ Zum Terminus *universus populus* s. Chalandon 2, S. 601.

²⁶⁾ Die einfachste Konjekturen wäre etwa: *indulsumus datam illam, quam ipsi Christiani compositione cuiusdam interfecti Saraceni annis singulis solvere tenebantur*; doch scheint uns die Annahme einer jährlichen Abgabe, um die es sich hier unzweifelhaft gehandelt hat, als Folge einer einmaligen Gewalttat rechtsgeschichtlich sehr bedenklich und unseres Wissens ohne Parallele. Andererseits kann man über den Begriff *interfecti Saraceni* nicht einfach hinwegsehen, was dann aber zu der Vermutung Anlaß gibt, daß ein ganzer Passus ausgefallen ist, in dessen Verlauf *interfecti Saraceni* in einem weniger problematischen Zusammenhang stand. Ob Roger II. von der Voraussetzung ständig wiederkehrender christlicher Übergriffe auf die abhängige ländliche sarazenische Unterschicht ausgeht? Leider läßt die dürftige Quellenlage für die Beziehungen zwischen Sarazenen und Normannen eine positive Beantwortung dieser Hypothese nicht zu.

²⁷⁾ Zum gängigen, aber schillernden Begriff der „*data*“ (= *datio*) s. Chalandon 2, S. 690—695; Alfredo Zazo, *I Datia nel Regno di Napoli*. *Appunti di onomastica documentaria* (Napoli 1963).

christlich-antike, vor allem aber auch arabische Kenntnis der Erde, ihrer Länder und Klimazonen zusammenfaßt und zu dem „bedeutendsten literarischen Erzeugnis der Epoche“ wurde²⁸⁾. Dieser Geist, dessen realpolitische Komponente man bei jeder falschen Romantik nicht vergessen darf, veranlaßte Roger II., das Zusammenleben der verschiedenen Volksgruppen auf Malta administrativ zu regeln, diese umsichtige Politik ließ aber auch noch die Kaiserin Konstanze von *Saraceni fideles nostri* sprechen. Die gleichberechtigte Stellung der Muselmanen auf Malta unter der Kaiserin Konstanze wird noch in einem weiteren Punkt deutlich. Es gehört bekanntlich schon in vor-königlicher Zeit zu den Eigentümlichkeiten der normannischen Verwaltung, daß die Kanzleien mehrsprachig arbeiteten²⁹⁾. Ausgebildet hatte sich diese Tradition im ehemals griechischen Teil Süditaliens, wo viele Urkunden speziell in älterer Zeit griechisch oder griechisch-lateinisch abgefaßt wurden und die Herrscher den Text eigenhändig mit ihrer griechischen Unterschrift beglaubigten³⁰⁾; die Normannen behielten diese Praxis auch bei, als nach der Eroberung Siziliens arabische Untertanen unter Anerkennung ihrer Eigenständigkeit dem neuen Staat eingegliedert wurden. Aus normannischer Zeit kennen wir etwas über 20 vom König unterfertigte Urkunden, die zumindest teilweise in arabisch abgefaßt waren³¹⁾. Die Urkunde der Konstanze setzt diese Tradition offensichtlich fort. Zwar wird der arabische Text selbst nicht wiedergegeben, doch fügt der Kopist einen unmißverständlichen Hinweis auf den im Original dem lateinischen Text folgenden arabischen Teil an. Der Wortlaut dieses Kopistenvermerks scheint in einzelnen Passagen verderbt zu sein — womöglich konnte der Schreiber des 18. Jahrhunderts seine mutmaßliche Vorlage des 16. Jahrhunderts in dieser ungewöhnlichen, nicht mehr formelhaften Passage, die sich zudem durch

²⁸⁾ Caspar S. 442, 458; vgl. Chalandon 2, S. 741; Schack S. 115 bis 134. Allgemein zum Toleranzproblem im Zeitalter der Kreuzzüge unter besonderer Berücksichtigung Wilhelms v. Tyrus s. jetzt Rainer Christoph Schwinges, Kreuzzugsideologie und Toleranz. Studien zu Wilhelm von Tyrus (1977).

²⁹⁾ Vgl. vor allem die grundlegende Untersuchung von K. A. Kehr (oben Anm. 7) bes. S. 66—70; im größeren kulturgeschichtlichen Zusammenhang s. Chalandon 2, S. 525, 708—720.

³⁰⁾ Kehr S. 176—178; Chalandon 2, S. 174.

³¹⁾ Ein genaues Verzeichnis dieser zumeist schon von Behring und Caspar mitgeteilten Urkunden wird Albrecht Noth geben, der im Rahmen des „Codex dipl. regni Siciliae“ die Edition der arabischen Urkunden besorgt; vgl. dazu einleitend Ders., Die arabischen Urkunden der Normannenherrscher Süditaliens und Siziliens, Zs. d. Dt. Morgenländ. Ges., Suppl. 3/1 (1977) S. 567—571. Veröffentlicht sind die meisten Urkunden unkritisch bei S. Cusa, I diplomati greci ed arabi di Sicilia, Bd. 1/1—2 (1868 bis 1882); s. auch Collura (unten Anm. 35) S. 9.

starke Kürzungen auszeichnete, nicht immer richtig lesen³²⁾ — dennoch können wir dem Zusatz entnehmen, daß nach dem lateinischen Text ein neun Zeilen langer arabischer Text folgte, der integraler Bestandteil des gesamten Privilegs war: *novem lineas ... complentes privilegio superscripto*. In Parallele zu griechisch-lateinischen Bilinguen kann dies eigentlich nur bedeuten, daß der Wortlaut des Privilegs — vielleicht mit Ausnahme des nur die Christen betreffenden Teiles — auf arabisch noch einmal wiederholt wurde³³⁾.

Aus der Kanzlei der Kaiserin Konstanze war bisher keine einzige Urkunde in arabischer Sprache erhalten³⁴⁾; auch von Friedrich II. kennen wir noch kein einziges Diplom in dieser ihm immerhin noch geläufigen Sprache³⁵⁾. Nicht zuletzt unter den älteren arabisch-sprachigen Urkunden nähme unser Stück, wenn unsere Vermutung richtig ist, eine Ausnahmestellung ein, da es nicht, wie bei diesen Urkunden sonst die Regel, Mandate oder Verfügungen wirtschaftlichen Inhalts (Hörigenverzeichnisse, Grenzbeschreibungen etc.) — ohne Ausnahme für christliche Empfänger — beurkundet³⁶⁾, sondern das einzige Privileg darstellte, das auch in arabischer Sprache für arabische Untertanen ausgestellt wurde. Da aber kaum anzunehmen ist, daß Konstanze die erste normannische Herrscherin war, die solche Privilegien ausgestellt hat, muß man davon ausgehen, daß sogar schon Roger I. und sein Sohn Roger II. diese Tradition begründet haben.

³²⁾ Vgl. den Text unten S. 520, Anm. 3'). Der Kopist des 18. Jahrhunderts scheint die starken Kürzungen seiner Vorlage teilweise ohne eigenes Verständnis unter Benützung einzelner, ihm fremder Ligaturen nachgeschrieben zu haben, da im lateinischen Urkundentext solche starken Kürzungen fehlen.

³³⁾ In lateinisch-griechischen Bilinguen erscheinen die griechischen Texte „geradezu als Übersetzungen der lateinischen“: K e h r S. 69. Was die Länge des arabischen Textes anbelangt, der mit neun Zeilen angegeben wird, so dürfte er einem lateinischen Text von erheblich größerem Umfang entsprochen haben, da im Arabischen alle Vokale wegefallen. Berücksichtigt man die Schreibgewohnheiten der normannischen Kanzlei, so könnte der lateinische Text im Original des 12. Jahrhunderts tatsächlich nur etwa 15 Zeilen umfaßt haben und damit den neun arabischen Zeilen in etwa entsprechen (durch Parallelbeispiele ließe sich diese Annahme leicht belegen). Es sprechen daher keine paläographischen Gründe dagegen, in den neun Zeilen des arabischen Textes eine vollständige Übersetzung des lateinischen Textes zu sehen (Herrn Prof. Dr. A. N o t h — Bonn, danke ich für die Hinweise zur arabischen Paläographie).

³⁴⁾ Dagegen wurde eine griechisch-sprachige Urkunde überliefert: Ries Nr. 13 a (1195 Okt. 20) für den Archimandriten von S. Elia di Carbone (lat.-gr.).

³⁵⁾ Vgl. Paolo Collura, La produzione arabo-greca della cancelleria di Federico II (Palermo 1951) bes. S. 5—26. Collura führt zwar einzelne arabische Schriftstücke aus der Umgebung Friedrichs II. auf, doch handelt es sich dabei um keine Privilegien für sizilianische Untertanen: ebd. bes. S. 19.

³⁶⁾ Vgl. K e h r S. 66.

Wir wissen, daß beide Herrscher der arabischen Bevölkerung — zumal in den eroberten Städten — ihre angestammten Führer ließen. Es liegt daher nahe, daß sich die arabische Minderheit um die Fixierung ihrer Rechte in Form von Privilegien bemühte. Diese Privilegien wurden sicherlich auch in arabischer Sprache verfaßt, und wir haben es wohl nur der naturgemäß ungünstigen Überlieferung zu verdanken, daß sich kein Text erhalten hat. Einen weiteren Hinweis, der die frühe Existenz solcher Urkunden wahrscheinlich macht, liefern uns arabische Schriftsteller. Als im Jahre 1148 Roger II. große Teile Nordafrikas von Tripolis bis Tunis ohne größeres Blutvergießen unterworfen hatte, ließ er bei der Übergabe von Gabes, das unter seinem arabischen Fürsten Yousof verblieb, der versammelten Bevölkerung das Diplom vorlesen, das die Stadt unter die Oberhoheit des normannischen Königs stellte. Wer wollte bezweifeln, daß die afrikanischen Muselmanen arabischen Worten lauschten³⁷⁾?

Bedenken wir die Existenz arabisch-sprachiger Privilegien seit der Gründung des normannischen Staates, die wir annehmen müssen, so stellt sich auch die Frage nach der ausstellenden Behörde dieser Texte von neuem, fiel doch das Argument fort, das K. A. Kehr bewog, die Schreiber der arabischen Urkunden nicht in der Kanzlei, sondern in der Doana, der obersten Finanzbehörde zu suchen³⁸⁾. Die Miniatur aus dem Berner Codex, die die sizilianische Kanzlei um 1190 darstellt und gleichberechtigt nebeneinander griechische, arabische und lateinische Notare unter der Leitung des Kanzlers zeigt, könnte ein getreues, wenngleich idealisiertes Abbild der Urkundenpraxis auch noch am Ende des 12. Jahrhunderts unter der Kaiserin Konstanze darstellen³⁹⁾.

Abschließend scheint mir die Frage berechtigt, ob nicht auch noch die Tochter Rogers II., die Kaiserin Konstanze, die im Dom zu Palermo

³⁷⁾ Vgl. Chalandon 2, S. 161—165, bes. S. 163; A m a r i (oben Anm. 24) 3, S. 418 f.; zwar kann man nicht ausschließen, daß die Muselmanen nur einer eigens zu diesem Zweck angefertigten arabischen Übersetzung des lateinischen Textes zuhörten, doch erscheint es mir plausibler — wenn man sich schon die Mühe des Übersetzens und Vorlesens im Rahmen eines feierlichen Aktes machte —, daß der arabische Text ins Diplom aufgenommen wurde, wir es also hier mit einer lateinisch-arabischen Bilingue zu tun haben.

³⁸⁾ K e h r S. 67; die kontroverse Literatur zu dieser Frage diskutiert S c h a c k S. 82—87; sie hält eine arabische Unterabteilung der Kanzlei für nicht wahrscheinlich, nimmt aber an, daß die Doana ursprünglich ein Teil der Kanzlei war.

³⁹⁾ Vgl. eine Abb. der Miniatur zuletzt bei E n z e n s b e r g e r S. 198 f.; schon Enzensberger hatte aus der Miniatur gefolgert, daß die Kanzlei gegen Ende des 12. Jahrhunderts „auch noch in Griechisch und Arabisch urkundete“ (a. a. O.); s. auch G a b r i e l i (oben Anm. 24) S. 64 f.

neben ihrem Vater die letzte Ruhe gefunden hat, die tolerante Religionspolitik ihres Vaters gegenüber den arabischen Untertanen fortsetzte; daß sie dies nur unter ungleich schwierigeren Voraussetzungen als ihr Vater tun konnte, hatte sich bereits kurz vor dessen Tod angekündigt, als die rigorose klerikale Partei die Verbrennung des Admirals Philipp von Mahedia, eines christlichen Konvertiten, aus religiösen Motiven durchzusetzen verstand⁴⁰). Spätestens die araberfeindlichen Pogrome nach dem Tod Wilhelms II. mußten es fraglich erscheinen lassen, ob eine solche Politik überhaupt noch auf die Dauer mit Erfolg durchzuführen war⁴¹). Der zeitige Tod der Kaiserin mit den nachfolgenden Thronwirren scheint die Weichen dann endgültig für den baldigen Untergang der arabischen Kultur in Sizilien gestellt zu haben.

b) Friedrich II. für Graf Heinrich Piscator (1212 Jan.)

Wie oben ausgeführt, war die Periode der maltesischen Reichsunmittelbarkeit unter Konstanze nur von kurzer Dauer. Bereits im Jahre 1204 bezeichnet sich Heinrich Piscator, Bürger von Genua, als Graf von Malta⁴²). Über diesen bedeutenden Seefahrer berichten in den ersten Jahren seiner Karriere Genueser Quellen⁴³), so daß unsere Kenntnis seiner Taten vor allem bestimmt ist von den Verdiensten um seine Vaterstadt Genua. Die Forschung hat diese Tatsache der einseitigen Überlieferung bisher außer acht gelassen, so daß Heinrich bis zu seiner Ernennung

⁴⁰) Caspar S. 432—434; etwas andere Akzente setzt Chalandon 2, S. 104, 720; s. bes. Vincenzo Epifanio, Ruggero II e Filippo di 'Al Mahdiah, Arch. Stor. Siciliano 30 (1905) S. 471—501, bes. S. 493—501; vgl. Schack S. 142—150.

⁴¹) Vgl. Chalandon 2, S. 428 f. Die bisherige Literatur über die Kaiserin Konstanze behandelt nicht diesen Aspekt ihrer Politik; vgl. Theodor Toeche, Kaiser Heinrich VI. (1867) bes. S. 350—352; Ernst Kantorowicz, Kaiser Friedrich der Zweite (1927) bes. 1, S. 18—21. Zu negativ scheint mir das diesbezügliche Urteil bei Chalandon 2, S. 742.

⁴²) Über die Herkunft Heinrichs vgl. Willy Cohn, Heinrich von Malta, HV 18 (1916) S. 253—264; zur Person Heinrichs darüber hinaus J.-L.-A. Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici secundi, Préface et introduction (1859) S. CXLIII-V; Winkelmann (oben Anm. 22) S. 85, 98, 143 u. ö.; sowie bei Valentini (oben Anm. 13) S. 200 ff.; s. jetzt bes. Abulafia u. Mazzaresse Fardella (oben Anm. 21) S. 31—34. Heinrich entstammte einer vornehmen Familie aus Genua; sein Geburtsdatum ist unbekannt. Er war mit der Tochter des Genuesen Wilhelm Crassus verheiratet (vgl. oben S. 507).

⁴³) So die Annales Ianuenses, deren Darstellung Cohn vornehmlich folgt; vgl. ebd. S. 255 mit Anm. 3.

zum Admiral nahezu ausschließlich als „Teilfürst des genuesischen Reiches“ gesehen wurde⁴⁴). Über seine Beziehungen zur sizilianischen Krone in diesen frühen Jahren Friedrichs II. hat man sich hingegen jeglicher Ausführungen enthalten und sich mit der Feststellung begnügt, daß Heinrich seit 1204 den Grafentitel von Malta, einem sizilianischen Lehen, trägt⁴⁵).

Kann eine ursprünglich gewaltsame Eroberung der Insel durch Heinrich nicht ausgeschlossen werden, so darf man doch wohl unterstellen, daß dem genuesischen Piraten noch im ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts Malta als Lehen übertragen wurde⁴⁶). Für diese Belehnung mag einerseits sein Ruf als Seeheld, andererseits aber auch seine Herkunft aus Genua von entscheidender Bedeutung gewesen sein. Die Genuesen waren nicht zuletzt durch ihre Rivalität zu den mit Markward von Annweiler verbündeten Pisanern natürliche Bundesgenossen des Kanzlers Walter von Palearia und nahmen daher in den Machtkämpfen auf Sizilien eine führende Rolle ein. Bereits im Dezember 1200 erhielten sie ein Privileg, das ihren Einfluß im sizilianischen Reich festigte⁴⁷). In diesem Zusammenhang mag auch die Verleihung der Insel Malta an einen Genuesen zu sehen sein, der überdies als erfahrener Seekämpfer ein wertvoller Verbündeter für die Partei des jungen Königs war.

So können auch die Siege, die Heinrich 1204 über die Pisaner vor Syrakus errang⁴⁸), nicht ausschließlich als genuesische Erfolge gewertet werden, da sie im gleichen Maße von hoher Bedeutung für die Thron-

⁴⁴) C o h n S. 255.

⁴⁵) Diese Darstellung fällt sowohl bei W i n k e l m a n n passim, als auch bei K a n t o r o w i c z 1, S. 115 und Ergbd. S. 49 auf. C o h n S. 254 geht immerhin soweit, von einer „eigenartigen Doppelstellung als Bürger Genuas und Lehensmann der sizilianischen Krone“ zu sprechen; zu A b u l a f i a S. 111 vgl. die folg. Anm.

⁴⁶) A b u l a f i a S. 111 beschreibt die Eroberung Maltas durch Heinrich als „fait accompli“, durch den sich der Genuese in den unrechtmäßigen Besitz dieses wertvollen Stützpunktes im Mittelmeer brachte, in einem Moment, in dem das Königreich Sizilien seine Ansprüche als Lehnsherr nicht verwirklichen konnte. A b u l a f i a gibt aber zu, daß Heinrichs Ansprüche auf den Besitz Maltas „quite uncertain“ seien, und spricht auf S. 110 sogar von einem Anspruch auf das Lehen Malta durch Erbrecht. Seine Annahme einer unrechtmäßigen Okkupation, mit der er einem pisanischen Angriff zuvorkommen wollte, unterstützt er mit dem Hinweis, daß Heinrich sich nicht *regia gratia comes* nannte. S. 117 zitiert A b u l a f i a dagegen selbst eine Urkunde von 1210, in der Heinrich diesen Titel führt. Interessant ist sein Hinweis (S. 107) auf einen (wahrscheinlichen) Aufenthalt Heinrichs bereits 1203 in Sizilien.

⁴⁷) Vgl. B F 554.

⁴⁸) Vgl. C o h n S. 255; V a l e n t i n i S. 201; A b u l a f i a S. 111—112.

streitigkeiten waren⁴⁹⁾. In der Literatur herrscht der Eindruck einer ausschließlich im Sinne Genuas betriebenen Seepolitik Heinrichs vor; zwar fehlten bisher Nachrichten über eine Verbindung Heinrichs zum sizilianischen Königshaus vor dem Jahre 1218, doch macht bereits die Tatsache einer Beteiligung sizilianischer Kontingente bei der von Genua unterstützten Eroberung Kretas durch Heinrich seine Stellung als sizilianischer Lehensfürst deutlich⁵⁰⁾. Die Wirren im Königreich in den Jahren der Regentschaft mögen ausschlaggebend für die ziemlich unabhängige Politik Heinrichs gewesen sein, die er mehr im Sinne seiner Vaterstadt als zugunsten seines Lehensherrn geführt zu haben scheint.

Daß Heinrich jedoch dem Königshaus verpflichtet war, zeigt die Entwicklung nach der Einschränkung der genuesischen Vormachtstellung in Sizilien durch Friedrich II. 1220⁵¹⁾. Es ist auffällig, daß Heinrich von Malta bereits wenige Tage nach der Weigerung Friedrichs, die Genueser Privilegien zu bestätigen, sich wiederum beim Kanzler Konrad aufhält, obwohl die genuesischen Gesandten dem Hof voller Empörung den Rücken gekehrt hatten⁵²⁾. Der Bruch zwischen dem Kaiser und den Genuesen, dem sogar der bisherige Admiral, der Genuese Wilhelm Porcus, zum Opfer fiel⁵³⁾, führte nicht zu einer Entfremdung zwischen Friedrich und Heinrich. Bereits im Sommer 1221 befehligte Heinrich als sizilianischer Admiral die neue Flotte⁵⁴⁾. Es scheint daher die Darstellung in der bisherigen Literatur zu überspitzt, nach der die Beziehungen zum König von Sizilien erst mit der Ernennung Heinrichs zum Admiral beginnen⁵⁵⁾.

⁴⁹⁾ Dieser Aspekt stellt keineswegs die Tatsache in Abrede, daß Heinrich sich große Verdienste um seine Vaterstadt erwarb, für die er u. a. 1205 von dem Fürsten Boemund III. von Antiochien ein Privileg erhielt (vgl. Cohn S. 255; Valentini S. 202; Abulafia S. 112—113); bei Abulafia S. 108 findet sich der Hinweis, daß unter den Hohenstaufen alle Grafen von Malta Genuesen und gleichzeitig Lehensleute der sizilianischen Krone waren.

⁵⁰⁾ Die Eroberung Kretas fällt in das Jahr 1206; Heinrich nennt sich bis 1210 auch „dominus Crete“ (vgl. Kantorowicz, Ergbd. S. 49). Zu den Ereignissen um Kreta s. Cohn S. 256; Valentini S. 203 u. 209; jetzt vor allem Abulafia S. 114.

⁵¹⁾ Vgl. besonders Kantorowicz 1, S. 115—116; Cohn S. 257; Abulafia S. 119—120.

⁵²⁾ Die von Winkelmann 1, S. 98 geäußerte Vermutung, er habe dem Genua freundlich gesinnten Kanzler seinen Dank abstatten wollen, kann wohl nicht völlig befriedigen.

⁵³⁾ Kantorowicz 1, S. 116; Winkelmann 1, S. 143; Abulafia S. 119—120.

⁵⁴⁾ Winkelmann 1, S. 143; Cohn S. 257; Kantorowicz 1, S. 117; Abulafia S. 120—121.

⁵⁵⁾ Winkelmann 1, S. 143 vermutet, Heinrich habe als Vorbedingung Bürgschaften für sein ferneres Verhalten geben müssen; auch die Frage von

Unterstützung für diese Vermutung bietet das vorliegende Diplom Friedrichs II. für Heinrich von Malta, das bisher der Forschung nicht bekannt war. Vor seinem Aufbruch nach Deutschland versichert sich der König noch einmal der Treue seines Lehensbarons, in dessen Händen mit den Inseln Malta und Kreta die Sicherheit der östlichen Flanke Siziliens lag. Als Dank für die erwiesene Treue verleiht Friedrich II. dem Grafen das Münzrecht⁵⁶⁾ in: *predicta terra tua Malte et pertinentiis eius*. Die Verleihung dieses Rechts spricht für die bedeutende Stellung, welche der Graf im Königreich bereits 1212 innehatte.

Nach seiner Ernennung zum Admiral baute Heinrich seine Macht weiter aus. Es mag daher das Verhalten Heinrichs bei dem Sarazenenaufruf im Jahre 1223 dem Kaiser willkommenen Anlaß gewesen sein, einen der gefährlichsten Lehensbarone zu entmachten und den wichtigen Stützpunkt Malta wieder ins Demanialgut zurückzunehmen⁵⁷⁾. Auch nach dem Entzug seines Lehens blieb Heinrich bis zu seinem Tode als Admiral im Dienst Kaiser Friedrichs II.⁵⁸⁾.

5. Diplomatische Kritik

Zwar sind beide hier vorliegende Diplome nur in einer stark korruptierten Abschrift des 18. Jahrhunderts erhalten, doch ist die diplomatische Echtheit der Stücke nicht fraglich.

C o h n S. 257—258, „welche Gründe beide Teile bewogen haben, in dieses Verhältnis zu treten“, scheint hinfällig, wenn man das bestehende Lehensverhältnis voraussetzt. Für seine Ernennung mag gesprochen haben, daß Friedrich II. einer möglichen Gegnerschaft dieses bedeutenden Grafen und Seefahrers zuvorkommen wollte (K a n t o r o w i c z 1, S. 117).

⁵⁶⁾ Die Bezeichnung „moneta nova“ ist der geläufige Terminus bei der Verleihung des Münzrechts und bedeutet etwa „gültige Münze“; vgl. Friedrich v. S c h r ö t t e r, Wörterbuch der Münzkunde (1930) S. 398 u. 432.

⁵⁷⁾ Auch hier ist die Formulierung C o h n s S. 259, daß Friedrich einen Stützpunkt im Mittelmeer erwarb, zumindest irreführend, da Malta ja bereits seit Roger II. zum sizilischen Regnum gehörte (vgl. oben S. 505).

⁵⁸⁾ Das Todesdatum Heinrichs ist unbekannt. Die letzte Nachricht stammt aus dem Jahre 1230; Huillard-Bréholles, Préface S. CXLV setzt seinen Tod vor Mai 1232 an, so auch Abulafia S. 124; C o h n S. 263 plädiert erst für das Jahr 1239, da zu diesem Zeitpunkt der nächste Admiral, Nicolinus Spinola, ernannt wird. Das Argument C o h n s, eine solch wichtige Stellung könne nicht mehrere Jahre hindurch unbesetzt geblieben sein, entkräftet er selbst durch den Hinweis, daß die Flotte in den Jahren 1232—1239 kaum in Aktion trat.

⁵⁹⁾ Es sind dies die Urkunden Ries Nr. 109, 110, 111, 113, 114, 115, 116, 117, 126 sowie das von Walter H o l t z m a n n entdeckte Privileg für die Kirche von Rossano von 1198 Aug.: Papst-, Kaiser und Normannenurkunden aus Unteritalien (II), QFIAB 36 (1956) S. 1—85, bes. 25—26.

Das erste Privileg für die Bewohner von Malta gehört zu jenen nunmehr zehn im Text erhaltenen Urkunden, die in der Zeit zwischen Mai und November 1198 auf den Namen der Kaiserin Konstanze und ihres Sohnes Friedrich ausgestellt sind⁶⁰). Es wurde geschrieben von dem Notar Ysaïas⁶¹), der bereits 1197 ein Diplom der Kaiserin mundierte⁶²) und noch 1210 in der Kanzlei tätig war⁶³). Die Kopie des 18. Jahrhunderts gibt keine äußeren Merkmale der Originalurkunde wieder, doch muß z. B. das Fehlen der monogrammatischen Invokation, das normannische Zierkreuz, nicht unbedingt dem Kopisten angelastet werden, da es nur in ca. einem Drittel der überlieferten Originale Verwendung findet⁶⁴). Ebenso unregelmäßig ist der Gebrauch der Majuskelzierschrift in der ersten Zeile, wie eine Durchsicht der erhaltenen Originale aus diesem Zeitraum deutlich macht. Die zahlreichen e-caudatae dürften Zutat des Kopisten sein, da die normannische Kanzlei sie nur in Ausnahmen verwendet. Für die Formulierung der Arenga findet sich in den Urkunden der Konstanze und ihrer normannischen Vorgänger keine exakte Entsprechung, doch sind die Kerngedanken — die *liberalitas* des Herrschers, die die *fides* und die *devotio* der Untertanen würdigen und entgelten muß — nicht ungewöhnlich⁶⁴); ähnliche Arengenanfänge finden mehrmals in der Kanzlei Friedrichs II.

⁶⁰) Vgl. Hans Martin Schaller, Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II., Teil 1, AfD 3 (1957) S. 207—286, bes. S. 285, Nr. 83, der auf eine mögliche jüdische Herkunft des Notars hinweist.

⁶¹) Es ist dies die für das Herrschaftsverständnis Konstanzes so wichtige Urkunde Ries Nr. 66 für das Johanniterhospital zu Jerusalem von Ende 1197 (Oktober—Dezember 24).

⁶²) BF 629 u. 632; vgl. Schaller 1, S. 285, Nr. 83. Ob sich noch weitere Urkunden diesem Schreiber zuweisen lassen, müssen die noch ausstehenden Einzeluntersuchungen erweisen.

⁶³) Die monogrammatische Invokation findet sich nur in den Originalen Ries Nr. 23, 33, 47, 48, 111 (alle aus der Feder des Notars Gosfrid) sowie Ries Nr. 115 u. 116, und zwar bis auf Ries Nr. 33 (1196 März für Cefalù) stets in der Verbindung mit der verbalen Invokation, die ihrerseits aber durchaus alleine vorkommen kann (Originale Ries Nr. 12, 15). Keine Invokation enthalten die Originale Ries Nr. 13 a, 17, 27, 28, 36, 38, 74 und 114 sowie die beiden Urkunden für das Kloster Sambucina von 1196 Mai und 1197 Dez., ed. Alessandro Pratesi, Carte latine di abbazie Calabresi provenienti dall'Archivio Aldobrandini (Studi e Testi 197, Città del Vaticano 1958) S. 109 bis 112 Nr. 47 u. S. 122—25 Nr. 50. Ab Mai 1198 findet sich die monogrammatische Invokation in zwei von fünf erhaltenen Originalen nicht (Ries Nr. 114, 117 gegenüber Ries Nr. 111, 115, 116).

⁶⁴) Vgl. etwa P. F. Palumbo, Gli atti di Tancredi e di Guglielmo III di Sicilia (2. Aufl.), Rivista Storica del Mezzogiorno 2 (1967) S. 104—152, Nr. 3, 15, Ries Nr. 69; allgemein s. auch G. Ladner, Formularbeheile in der Kanzlei Kaiser Friedrichs II. und die „Briefe des Petrus de Vineas“, MOIG Erg. Bd. 12 (1933) S. 92—195, bes. S. 134 f.

Verwendung, wodurch auch die Konjekturen von *excellentie* anstelle des verderbten *ecclesiastice* zusätzlich gestützt wird⁶⁵). Die formelhaften Teile der vorliegenden Urkunde stimmen mit den Gepflogenheiten der Kanzlei in jener Zeit überein: so entspricht die Gestaltung der Intitulatio der seit der Königskrönung Friedrichs (1198 Mai 17) üblichen Form⁶⁶). Corroboratio und Datierung sind — bis auf die wohl dem Abschreiber anzulastenden Umstellungen — wie etwa die Umkehrung in *Panormo felici urbe* für das geläufigere *in urbe felici Panormi*⁶⁷) — nicht auffällig⁶⁸).

Die Urkunde Friedrichs II. bietet grundsätzlich ein ebenso vertrauenerweckendes Bild. Als Notar fungiert Bonushomo de Gaeta, der von Februar 1209 bis ins Jahr 1220 der Kanzlei Friedrichs II. angehörte⁶⁹) und eine Reihe weiterer Urkunden — vor allem im Frühjahr 1212 — ausgestellt hat⁷⁰). Das Diktat entspricht dem üblichen Kanzleistil; die Arenga läßt sich in ähnlicher Formulierung bereits in der normannischen Kanzlei nachweisen⁷¹) und ist in der Kanzlei Friedrichs II. mehrfach bezeugt⁷²). Protokoll, Corroboratio und Eschatokoll sind bis auf kleine Unregelmäßigkeiten kanzleigemäß formuliert. Uneinheitlich sind allerdings die Angaben der Datierung. Sowohl in der Intitulatio als auch in der Datierung führt Friedrich den Titel *in Romanorum imperatorem electus et semper augustus*, der in dieser Form erst seit April 1212 bezeugt ist und zwar bezeichnenderweise in einer Urkunde für Innocenz III.⁷³), ohne

⁶⁵) Vgl. Schaller (oben Anm. 60) Teil 2, AfD 4 (1958) bes. S. 314—315. Ein ähnlicher Kopistenfehler findet sich in BF 626.

⁶⁶) Ries Nr. 113 und die übrigen in Anm. 59 aufgeführten Urkunden. Die Erwähnung Friedrichs als Mitaussteller ist nach einer kurzen Übergangszeit (Ries Nr. 109, 110, 111 sowie die Urkunde für Rossano: oben Anm. 59) vereinheitlicht und stimmt mit unserer Urkunde überein.

⁶⁷) Die übliche Reihenfolge ist *in urbe felici Panormi*; *in felici urbe Panormi* findet sich in dem Originalprivileg für Sambucina von 1196 Mai (wie oben Anm. 63); *in urbe Panormi felici* heißt es in der originalen Zweitausfertigung von Ries Nr. 23.

⁶⁸) Die getrennte Angabe der Regierungsjahre für Konstanze und Friedrich, jeweils verbunden mit einer *Apprecatio*, ist in der Kanzlei seit 1198 April (Ries Nr. 75; Notar Ambrosius) üblich. Die Epitheta in den Titeln der beiden Aussteller sind in der Datierungszeile uneinheitlich. Die ganz unübliche Platzierung von Monats- und Indiktionsangabe an den Schluß der Datierungszeile geht wohl auf das Konto des Kopisten. Das ungewöhnliche *remissionis* der Corroboratio wird dagegen durch eine entsprechende Passage des Kontextes gestützt.

⁶⁹) Vgl. Schaller 1, S. 260, Nr. 8.

⁷⁰) Nämlich BF 599, 637, 644, 652, 653, 655, 660.

⁷¹) In der Urkunde Wilhelms II. 1179 (Behring Nr. 212).

⁷²) BF 567, 573 und 657; vgl. Schaller 2, S. 297 Anm. 170.

⁷³) In BF 661.

dessen Zustimmung der junge Friedrich den neuen Titel nicht hätte führen können ⁷⁴). Da die übrigen Elemente der Datierung übereinstimmen — Ausstellort ist Messina, wo sich der König im Frühjahr 1212 zu Beginn seines Zuges nach Norden aufhielt ⁷⁵) —, die Angabe von Indiktion und Regierungsjahren dem Inkarnationsjahr entspricht und eine Verlesung von *Ianuarii* aus *Aprilis* nicht wahrscheinlich ist, mit dem überdies dann der Ausstellort Messina nicht mehr übereinstimmen würde, der Titel allein aber nicht als Fälschungsindiz gewertet werden kann, ist wohl an ein zeitliches Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundung zu denken. Offenbar wurde das im Januar in Messina dem Grafen Heinrich zugestandene Recht erst im weiteren Verlauf der Reise Friedrichs, vielleicht in Heinrichs Vaterstadt Genua ⁷⁶), beurkundet.

6. Edition

1.

Kaiserin Konstanze nimmt zusammen mit ihrem Sohn Friedrich, König von Sizilien, die christlichen und arabischen Einwohner von Malta und Gozo eingedenk ihrer erwiesenen Treue in der Auseinandersetzung mit dem Reichsfeind Wilhelm Crassus in das königliche Demanialgut zurück. Sie erläßt den christlichen Einwohnern von Malta und Gozo ferner die Abgabe, die sie seit den Tagen ihres Vaters (Roger II.) jährlich an den Hof zu leisten hatten.

Palermo, 1198 November

Abschrift aus der Mitte des 18. Jahrhunderts im Archivio di Stato zu Palermo, Abteilung „Gancia“, Archivio Villarosa, vol. 233, fol. 135^r—138^v [E].

*Regest: Ries Nr. * 126 (nach der Bestätigungsurkunde Peters III.).*

Die fehlerhafte, an einzelnen Stellen unverständliche und lückenhafte Abschrift in E zwingt zu zahlreichen Emendationen und auch zu einigen Konjekturen. Zumeist sind die Emendationen unter Berücksichtigung des Kanzleiformulars oder des geforderten Sinnes zwingend und in sich verständlich, dennoch glauben wir nicht, in allen Fällen den authentischen Text rekonstruiert zu haben. Einzelne Schwierigkeiten sind im Apparat erläutert. Zu Beginn der Abschrift E findet sich am Rand von gleicher Hand das folgende Regest: Prec(ett)o concesso dall'Imperatrice Costancia regina di Sicilia per l'abitanti di Malta.

⁷⁴) Vgl. dazu u. a. H. Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums (1911) bes. S. 94—95.

⁷⁵) BF 652—657.

⁷⁶) Wo sich Friedrich von Mai bis Juli 1212 aufhielt; vgl. BF 667 a—669 a.

In nomine Dei eterni et salvatoris nostri Iesu Christi. Amen. Constantia Dei gratia Romanorum imperatrix semper augusta et regina Siciliae una cum karissimo^{a)} filio suo Frederico^{b)} eadem^{c)} gratia rege Siciliae, ducatus Apuliae et principatus Capuae. In solio imperialis et regie^{d)} excellentie^{e)} constituti^{f)} cordi nobis est, in omnes fideles nostros affluentiam^{g)} nostre liberalitatis expendere, sed omnes potissimum clementius et altius intueri, quorum^{h)} sincera fides et specialis devotio et dominoⁱ⁾ patri nostro magnifico regi Rogerio recolendam memoriam et nostre maiestati monstrat omnimode deservire. Inde est quod nos actuentes fidem et sinceram^{k)} devotionem, quam erga progenitores nostros pie recordationis et erga celsitudines nostras et honorem corone nostre universus populus totius insule [Malte et]^{l)} Gaudisii¹⁾ tam Christiani quam Saraceni fideles nostri^{m)} illibatamⁿ⁾ semper servare consueverunt, nihilominus pre oculis nostram serenitatis^{o)} gratum habentes et acceptum, [quam]^{p)} fideliter et constanter se habuere in nostra fidelitate^{q)} contra inimicum nostrum Guillelmum Crassum²⁾, considerantes etiam quod fructuose in antea^{r)} nobis et heredibus nostris ipsi poterunt deservire^{s)}, de consueta benignitate nostra coram etiam meritis^{t)} suffragantibus ad nostrum demanium eos duximus revocandos, si certi fuerunt tempore regis Guillelmi nepotis nostri³⁾ bone memorie^{u)}. Permittimus ergo ac presenti privilegio^{v)} concedimus universis hominibus Malte et Gaudisii tam Christianis quam Saracenis fidelibus nostris, quod^{w)} eos et totam insulam Malte et Gaudisii semper in nostro demanio tenebimus, numquam eos deinceps in baroniam vel in comitatum alicui daturi, sed semper in nostro habentes demanio nobis et heredibus nostris tantum volumus esse subiectos^{x)}. Recolentes etiam quanto ardore fidei et ferventi desiderio pro nostra fidelitate contra predictum inimicum Guillelmum Crassum²⁾ se opposuerunt^{y)}, indulsimus et remisimus^{z)} omnibus Christianis Malte

^{a)} carissimo E. Alle vergleichbaren Originale lesen k(arissi)mo ^{b)} Fiderico E ^{c)} eamdem E ^{d)} regis E. Der ganze Passus ist verderbt; vgl. die folgende Anm. ^{e)} ecclesiasticę E. Die Konjektur von excellentie ergibt sich zwingend aus dem Zusammenhang; vgl. oben mit Anm. 65 ^{f)} constitutis E ^{g)} adfluentia E ^{h)} quos E ⁱ⁾ dominio E ^{k)} licentiam E ^{l)} fehlt in E. Die Konjektur ergibt sich aus dem Folgenden ^{m)} nostre E ⁿ⁾ illibata E ^{o)} serenitati E ^{p)} fehlt in E ^{q)} nostram fidelitatem E ^{r)} anthea E ^{s)} observare E ^{t)} marritis E ^{u)} bona memoria E ^{v)} privileggio E ^{w)} per E ^{x)} volumus resubiectas E. re- wohl verlesen aus e(ss)e ^{y)} opponimus E ^{z)} remissimus E

¹⁾ Gozo, kleinere Insel nw. von Malta.

²⁾ Admiral Wilhelm Grassus, Graf von Malta (1197—1198).

³⁾ Wilhelm II. „der Gute“, König von Sizilien von 1166—1189.

et Gaudisii perpetuo et heredibus eorum de solita nostrę munificentię gratia datam^{a)} illam^{b)}, quam^{c)} ipsi Christiani [.]^{d)} cuiusdam interfecti Saraceni annis singulis nostre curię solvere tenebantur a tempore domini patris nostrę pie recordationis. Ad huius autem nostrę concessionis et remissionis memoriam^{e)} et inviolabile firmamentum presens^{f)} privilegium^{g)} per manus Hisajeh^{h)} notarii et fidelis nostri scribi et nostre maiestatis sigillo cereo iussimus insigniriⁱ⁾.

Data^{k)} in urbe felici Panormi^{l)}, anno dominicę incarnationis M^oC^oXC^oVIII^om^o), mense Novembris secunde indictionisⁿ⁾, regnante domina nostra Constantia^{o)} divina favente clementia Romanorum imperatrice semper augusta et gloriosa regina Sicilię, regni eius quarto, feliciter amen; regni quoque dicti domini Frederici^{p)} eadem gratia illustrissimi et excellentissimi^{q)} regis Sicilię, ducatus Apulię et principatus Capuę anno primo^{r)}, prospere amen^{s)}.

2.

Friedrich II. verleiht dem Grafen Heinrich von Malta als Dank für erwiesene Treue das Münzrecht.

Messina, 1212 Januar

Abschrift aus der Mitte des 18. Jahrhunderts im Archivio di Stato zu Palermo, Abteilung „Gancia“, Archivio Villarosa, vol. 233, fol. 141r–142r [E].

Regesten: —

a') data E b') illa E c') quia E.
Der gesamte Passus ist verderbt; vgl. die folgende Anm. d') Bei dieser offensichtlich völlig verderbten Textstelle ist größerer Textverlust nicht auszuschließen; vgl. oben S. 508 mit Anm. 26. e') memoria E f') quatenus E g') privilegium E h') sic E. Im Or. stand wahrscheinlich Ysaie; vgl. Ries Nr. 66. i') insignire E k') Datum E. Im Or. stand wohl Dat. Ungekürzt heißt es in den original überlieferten Diplomen der normannischen Kanzlei ohne Ausnahme Data^{l)} in Panormo felici urbe E; s. oben S. 517 mit Anm. 67. m') 1198 E n') E fügt den Passus mense Novembris, secunde indictionis (die beiden letzten Worte abgekürzt 2 l.) ganz am Schluß des Textes nach prospere amen ein. o') Costantia E p') Fiderici E q') ecc. E r') I. E s') Es folgt in E der Hinweis auf den arabischen Text, der das Privileg beschloß: Et inde sequitur quedam l(itte)rę et carattheres novem lineas l(itte)ra(rum) complentes privilegio suprascripto, sub(scri)ptę Saracinicę et Saracinicę ideomate, et videtur et creditur descripta. Der stark vulgäre und verderbte Wortlaut läßt kaum Konjekturen zu, zumal es sich ja nicht um den Originaltext des Privilegs handelt; vgl. oben S. 510.

⁴⁾ data (wohl kein Pluraletantum), geläufiger normannischer Terminus (neben datio) für eine Abgabe an den königlichen Fiskus; vgl. oben Anm. 27.

*Die fehlerhafte Abschrift der Urkunde Friedrichs II. in E zwingt wieder zu zahlreichen Emendationen und Konjekturen (vgl. die Vorbem. zu Nr. 1, dort auch zu den sonstigen Eigenheiten von E). Das laut Ries Nr. * 126 in der Bestätigungs-urkunde von Peter III. genannte Friedrich-Diplom war für die Bewohner von Malta ausgestellt, meint also nicht die vorliegende Urkunde zu Gunsten des Grafen Heinrich (vgl. oben Anm. 22). In E findet sich zu Beginn des Textes am Rande das folgende Regest: Privilegio concesso dal re Fiderico ad Enrico conte de Malta di poter stampare moneta in dicta Isola a suo commodo.*

In nomine Dei eterni et salvatoris nostri Iesu Christi. Amen. Fredericus^{a)} divina favente clementia rex Sicilię, ducatus Apulię [et]^{b)} principatus Capuę, [in]^{b)} Romanorum imperatorem^{c)} electus [et]^{b)} semper augustus. Dignitas regia tunc vere^{d)} clarificatur^{e)} et rutilat, cum illorum obsequia specialius et liberalius recompensat, quos^{f)} ad sua servitia magis noverit utiles et devotos. Inde est quod nos prę oculis^{g)} habentes valde^{h)} grata servitia, quę tu, Enriceⁱ⁾ comes Maltę, dilecte fidelis noster, maiestati nostrę devote satis hactenus exhibuisti^{k)} nec cessas de bono in melius exhibere, pro tuarum compensationibus expensarum de gratia nostra concedimus, ut amodo liceat tibi monetam novam quidem^{l)} facere in predicta terra tua Maltę et pertinentiis eius ad tui commodum et profectum^{m)}. Ad huius autem nostrę concessionis memoriam et perpetuam firmitatem presens privilegium per manus Boni-hominis deⁿ⁾ Gaeta notarii et fidelis nostri scribi^{o)} et maiestatis nostrę sigillo precepimus^{p)} communiri, anno, mense et indictione^{q)} subscriptis.

Data^{r)} Messanę, anno dominicę incarnationis M^oCC^oXII^os), mense Ianuarii decimequintę indictionis^{t)}, regni vero domini nostri Frederici^{u)} Dei gratia gloriosissimi^{v)} regis Sicilię, ducatus Apulię et principatus Capuę, [in]^{w)} Romanorum imperatorem^{x)} electi et semper augusti anno decimoquarto, feliciter amen.

a) Fidericus E b) fehlt in E c) imperator E d) verse E e) va-
lificatur E f) que E g) opulis E h) valida E i) Enrige E; Heinrich
nennt sich selbst Henricus, vgl. oben Anm. 46. k) exhibuisti E; vgl. aber
Zeile 9: exhibere l) quid E. Möglicherweise ist libere zu konjizieren; vgl.
D F. I. 115, S. 196 Z. 23: monetam ... libere statuendam ... concedimus.
m) perfectum E n) da E o) scribę E p) percepimus E q) inditione
E r) Dat mit Kürzungsstrich E s) 1212 über durchgestrichener und aus
1211 korrigierter Zahl 1212 in E nachgetragen. t) inditionis E u) Fiderici
E v) gloriosi E w) fehlt in E; vgl. oben Anm. b). x) imperatoris E;
vgl. oben Anm. c).